

NATURSCHUTZ STEIERMARK

## Landschaftselemente

Landschaftselement(e)	Handlung(en)	Naturschutzrecht		CC
		Artenschutz	Geschützte Bereiche <sup>1</sup>	
Landschaftsprägende Einzelbäume (heimische Laubbaumart mit Bruthöhle)	Fällung	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Zulässig
Baumreihen, Alleen, Obstbaumreihen, Streuobstwiesen	Rodung, Fällung zw. 15. März u. 15. Okt. <sup>2</sup>	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Zulässig
Baumreihen, Alleen, Obstbaumreihen, Streuobstwiesen	Rodung, Fällung zw. 16. Okt. u. 14. März <sup>3</sup>	Amtliche Prüfung ab 20% des Baum- Bestandes	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Zulässig
Lesesteinhaufen, Steinriegel, Steinmauern	Beseitigung	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Zulässig
Busch- u. Gehölzgruppen	Rodung, Auf Stock setzen	Zulässig zu bestimmten Zeiten	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in VS-Gebieten <sup>4</sup>
Busch- u. Gehölzgruppen	Rodung, Auf Stock setzen zw. 15. März u. 15. Okt. <sup>2</sup>	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung außerhalb von VS-Gebieten <sup>4</sup>
Busch- u. Gehölzgruppen	Rodung, Auf Stock setzen zw. 16. Okt. u. 14. März <sup>3</sup>	Zulässig	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Zulässig außerhalb von VS-Gebieten <sup>4</sup>
Ufergehölze	Rodung, Auf Stock setzen	Zulässig im gewissen Umfang, zu bestimmten Zeiten	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in VS-Gebieten <sup>4</sup>
Ufergehölze	Rodung ab 10 lfm	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung außerhalb von VS-Gebieten <sup>4</sup>
Ufergehölze	Auf Stock setzen <b>bis</b> 99 lfm zw. 15. März u. 15. Okt. <sup>2</sup>	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung außerhalb von VS-Gebieten <sup>4</sup>
Ufergehölze	Auf Stock setzen <b>bis</b> 99 lfm zw. 16. Okt. u. 14. März <sup>3</sup>	Zulässig	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Zulässig außerhalb von VS-Gebieten <sup>4</sup>
Ufergehölze	Auf Stock setzen <b>ab</b> 100 lfm	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung außerhalb von VS-Gebieten <sup>4</sup>

Hinweise und Erklärungen finden Sie auf der letzten Seite.

Landschaftselement(e)	Handlung(en)	Naturschutzrecht		CC
		Artenschutz	Geschützte Bereiche <sup>1</sup>	
Hecken	Rodung, Auf Stock setzen	Zulässig im gewissen Umfang, zu bestimmten Zeiten	Amtliche Prüfung/Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in VS-Gebieten <sup>4</sup>
Hecken	Rodung ab 10 lfm	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/Bewilligung	Amtliche Prüfung außerhalb von VS-Gebieten <sup>4</sup>
Hecken	Auf Stock setzen <b>bis</b> 49 lfm zw. 15. März u. 15. Okt. <sup>2</sup>	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/Bewilligung	Amtliche Prüfung außerhalb von VS-Gebieten <sup>4</sup>
Hecken	Auf Stock setzen <b>bis</b> 49 lfm zw. 16. Okt. u. 14. März <sup>3</sup>	Zulässig	Amtliche Prüfung/Bewilligung	Zulässig außerhalb von VS-Gebieten <sup>4</sup>
Hecken	Auf Stock setzen <b>ab</b> 50 lfm	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/Bewilligung	Amtliche Prüfung außerhalb von VS-Gebieten <sup>4</sup>
Extensiv genutzte Böschungsfluren	Abbrennen, Beseitigung mit chemischen Mitteln	Zulässig zu bestimmten Zeiten	Amtliche Prüfung/Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in VS-Gebieten <sup>4</sup>
Extensiv genutzte Böschungsfluren	Abbrennen, Beseitigung mit chemischen Mitteln zw. 15. März u. 15. Okt. <sup>2</sup>	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/Bewilligung	Amtliche Prüfung außerhalb von VS-Gebieten <sup>4</sup>
Extensiv genutzte Böschungsfluren	Abbrennen, Beseitigung mit chemischen Mitteln zw. 16. Okt. u. 14. März <sup>3</sup>	Zulässig	Amtliche Prüfung/Bewilligung	Zulässig außerhalb von VS-Gebieten <sup>4</sup>
Rohr- und Schilfbestände	Beseitigung, Mähen	Zulässig zu bestimmten Zeiten	Amtliche Prüfung/Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in VS-Gebieten <sup>4</sup>
Rohr- und Schilfbestände	Beseitigung, Mähen zw. 15. März u. 15. Okt. <sup>2</sup>	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/Bewilligung	Amtliche Prüfung außerhalb von VS-Gebieten <sup>4</sup>
Rohr- und Schilfbestände	Beseitigung, Mähen zw. 16. Okt. u. 14. März <sup>3</sup>	Zulässig	Amtliche Prüfung/Bewilligung	Zulässig außerhalb von VS-Gebieten <sup>4</sup>
Böschungen, Terrassen	Planierung, Aufschüttung	Zulässig	Amtliche Prüfung/Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in FFH-Gebieten <sup>4</sup>

Hinweise und Erklärungen finden Sie auf der letzten Seite.

Landschaftselement(e)	Handlung(en)	Naturschutzrecht		CC
		Artenschutz	Geschützte Bereiche <sup>1</sup>	
Ausgewiesene Mähwiesen, extensiv genutztes Grünland	Zerstörung durch Änderung, Abtragung des Gelände-reliefs	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in FFH-Gebieten <sup>4</sup>
Extensiv genutztes Grünland	Neuanlegung, Erweiterung von Drainagen	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in FFH-Gebieten <sup>4</sup>
Extensiv genutztes Grünland	Errichtung von Rückhaltebecken, Bewässerungsanlagen, Quelfassungen	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in FFH-Gebieten <sup>4</sup>
Extensiv genutztes Grünland	Neuanlegung, Erweiterung eines stehenden Gewässers	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in FFH-Gebieten <sup>4</sup>
Extensiv genutztes Grünland	Grünlandumbruch, Bepflanzung	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in FFH-Gebieten <sup>4</sup>
Extensiv genutztes Grünland	Errichtung von Bauten, Viehkoppeln mit Unterständen, eines Folientunnels, Glashauses	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in FFH-Gebieten <sup>4</sup>
Extensiv genutztes Grünland	Errichtung, Erweiterung von Wegen	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in FFH-Gebieten <sup>4</sup>
Extensiv genutztes Grünland	Intensivierung der Düngung, Lagerung von Feldmieten (Stallmist)	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in FFH-Gebieten <sup>4</sup>
Kleingewässer (Tümpel, Hauslacke)	Zuschütten	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in FFH-Gebieten <sup>4</sup>
Kleingewässer (Tümpel, Hauslacke)	Neuanlegung, Erweiterung	Zulässig	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in FFH-Gebieten <sup>4</sup>
Fließgewässer (Wiesenbäche, Gerinne, Bäche, Altarme, Gräben)	Verrohrung, Zuschütten	Amtliche Prüfung	Amtliche Prüfung/ Bewilligung	Amtliche Prüfung/Bewilligung in FFH-Gebieten <sup>4</sup>

Hinweise und Erklärungen finden Sie auf der letzten Seite.

Landschaftselement(e)	Handlung(en)	Naturschutzrecht		CC
		Artenschutz	Geschützte Bereiche <sup>1</sup>	
Künstliche Gerinne	Verrohrung	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Feldraine (keine Böschungen)	Pflügen, Entfernung	Zulässig	Zulässig	Zulässig

### Bemerkungen

Es besteht **keine Gewähr** für eine vollständige Aufzählung der in der Liste angeführten Handlungen. Sämtliche möglichen Handlungen, die geeignet sind Landschaftselemente zu beeinträchtigen, lassen sich nicht allumfassend nennen.

„Amtliche Prüfung“ bedeutet die schriftliche sachverständige Beurteilung von Auswirkungen der beabsichtigten Handlung.

„Bewilligung“ bedeutet den schriftlichen Bescheid der Behörde.

### Fußnoten

- 1 Unter „Geschützte Bereiche“ sind in erster Linie Europa-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie natürlich fließende Gewässer zu verstehen. Bei allfällig geschützten Landschaftsteilen und berührten Naturdenkmälern sind die Handlungen auf die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck zu prüfen.
- 2 Dieser Zeitraum betrifft hauptsächlich die Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln.
- 3 Dieser Zeitraum liegt hauptsächlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln.
- 4 VS- und FFH-Gebiete sind Europaschutzgebiete oder gemeldete FFH Gebiete an die Europäische Kommission nach der Vogelschutz-Richtlinie bzw. der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

### Ansprechstellen

Für Landschaftselemente **außerhalb** von Europaschutzgebieten die Bezirksnaturschutzbeauftragte/der Bezirksnaturschutzbeauftragte in der Baubezirksleitung, **in** Europaschutzgebieten die Europaschutzgebietsbetreuerin/der Europaschutzgebietsbetreuer.

Weiterführende Informationen unter [www.naturschutz.steiermark.at](http://www.naturschutz.steiermark.at) (NATURA 2000/Cross compliance/Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen/...) oder 0316/877-5596 Mag.<sup>a</sup> G. Gubisch, Referat Naturschutz, Amt der Stmk. Landesregierung.